

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband für Organisationale Resilienz – Association for Organizational Resilience“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Stein, Landkreis Fürth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige MitarbeiterInnen einstellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln durch andere juristische oder natürliche Personen, Einrichtung, Behörde etc. dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Resilienz, sowie die Förderung des Arbeitsschutzes. Damit soll resilientes Denken, Fühlen und Handeln von Individuen, Teams und Organisationen gefördert werden. Durch Fachgruppen soll die internationale Vernetzung aktiv gefördert werden. Der Verein versteht sich als Austauschplattform und Koordinationsstelle für Initiativen, die die Entwicklung individueller und organisationaler Resilienz in Wissenschaft und Praxis fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Informationsvermittlung und Weiterentwicklung durch Tagungen, Kongresse und Publikationen sowie Vernetzung der beteiligten Institutionen, Personen und Unternehmen.

- Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards für Maßnahmen zur Resilienzförderung, die ihren Schwerpunkt auf der Anwendung im praktischen Feld haben (z.B. Coaching, Beratung, Training, Organisationsentwicklung).
- Förderung und Unterstützung von Projekten durch Sach- und/oder Geldzuwendungen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Die Mitgliedschaft bei Scientology ist mit der Mitgliedschaft beim „Verband für organisationale Resilienz – Association für organizational resilience“ unvereinbar.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, welche die Vereinsarbeit unterstützen. Fördernde Mitglieder sind natürliche als auch juristische Personen, die den Verein durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Das sind Personen in Top-Positionen mit einem einflussreichen persönlichen Netzwerk oder Unternehmen, die sich aktiv für die Förderung von Resilienz in der Wirtschaft und Gesellschaft einsetzen.

Über eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden.

2. Mit dem Vereinsbeitritt wird die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

4. Mit dem Vereinsbeitritt erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Verfolgung seiner Zwecke verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres kann von der Mitgliederversammlung durch eine von ihr zu beschließende Ehrenordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt wird.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere durch Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses erfolgen; danach entscheidet der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam, es sei denn, das Mitglied legt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses durch Schreiben an den Vorstand Berufung zur Mitgliederversammlung ein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend.

Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die Fachgruppen/Komitees.

§ 8 Beschlussfassung der Organe

Für die Fassung von Beschlüssen der Organe gelten folgende Punkte. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt allerdings nur die Ziffer 4.

1. Die Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Organs zur Beschlussfassung ist entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder in einem aus beiden Formen bestehenden Verfahren (gemischte Verfahren) einzuberufen. Als virtuelle Verfahren gelten insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen (z. B. Skype) Chatrooms, andere Onlineverfahren etc. Im virtuellen Verfahren ist weder die gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Begriffe „anwesend“, „anwesende“, „anwesenden“ in den Bestimmungen dieser Satzung zu den Organen bezeichnen daher sowohl die physische Anwesenheit der Mitglieder im Präsenzverfahren, wie auch die virtuelle Teilnahme am virtuellen Verfahren oder am gemischten Verfahren.
2. Soweit nicht auch im virtuellen Verfahren die persönliche Identifikation der Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung gegeben ist, wird durch geeignete technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. gesicherter nur auf die jeweiligen Mitglieder beschränkter Zugang und Passwort) sichergestellt, dass nur berechnigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können. In diesem Fall sind die jeweiligen Mitglieder verpflichtet ihre Legitimations- und persönlichen Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
3. Sowohl im virtuellen Verfahren, wie im Präsenzverfahren gelten die für das jeweilige Organ in dieser Satzung festgelegten Formalien zur Einberufung, Tagesordnung, zu den Mehrheitsverhältnissen bei der Beschlussfassung, der Dokumentation der Beschlüsse etc. Eine zeitgleiche Signatur der Protokolle durch alle Signaturberechtigten ist nicht erforderlich. Diese kann im Umlaufverfahren oder auch elektronisch insbesondere nach § 126 a BGB vorgenommen werden.
4. Eine Einberufung per eMail erfolgt immer an die letzte dem Verein bekannte eMail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes.
5. Von den vorgenannten Regelungen unberührt bleibt die Zulässigkeit der Fassung von Beschlüssen in anderen Verfahren, soweit dies nach dieser Satzung oder gesetzlich zulässig ist. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung von virtuellen Verfahren für Gründungen, Beschlüsse, Versammlungen etc. weiterer Gremien, die vom Verein per Satzung, Vorstandsbeschluss, etc. eingerichtet werden (insbesondere Fachgruppen etc.) regelt der Vorstand unter Beachtung eventueller notwendiger technischer Sicherheitsvorkehrungen entsprechend § 8 Ziffer 2.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der SchatzmeisterIn.

2. Der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen wird für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung Einzelvertretungsbefugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden hiervon nur Gebrauch machen dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes 2. Jahr finden für 2 bzw. 3 Positionen Vorstandswahlen statt, so dass sich die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder überlappen. Um diesen Turnus zu etablieren, werden bei Vereinsgründung ausnahmsweise der/die 2./3./4. Vorsitzende und der/die SchriftführerIn nur für 2 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet bei einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil. Dieses Verfahren ist auch auf Listenwahl anzuwenden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
4. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Berufung von Mitgliedern der Fachgruppen.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Die Einladung erfolgt persönlich, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per eMail durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der SitzungsleiterIn.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der SitzungsleiterIn zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der TeilnehmerInnen und des/der SitzungsleiterIn,
3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

8. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich. Der Vorstand kann dies auch in einer Geschäftsordnung näher regeln.

9. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann in diesem Zusammenhang auch eine Geschäftsordnung beschließen, in der geregelt wird, welche Tätigkeiten der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle überträgt und welche Vollmachten er ihnen erteilt.

10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

12. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Mehrheit die Auskehrung der nicht steuerpflichtigen Ehrenamtszuschale an Mitglieder des Vorstandes beschließen, derzeit maximal € 500,00 im Jahr.

13. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Hinweise, Auflagen etc. des Gerichtes bei dem das Vereinsregister geführt wird notwendig werden, selbst durch Beschluss vorzunehmen. Das gleiche gilt für redaktionelle Änderungen, die durch Hinweise, Auflagen etc. des Finanzamtes, welches für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständig ist, notwendig werden. Derartige Änderungen werden den Mitgliedern nach Eintragung in das Vereinsregister per eMail zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Fachgruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachgruppen bilden.

2. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, den Vorstand in den für die jeweilige Fachgruppe definierten Angelegenheiten zu beraten und bei der Erfüllung des Aufgabenzwecks mitzuarbeiten.

Die Mitglieder der Fachgruppen werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Scheidet ein berufenes Mitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

3. Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen eine/n FachgruppenleiterIn. Der/die FachgruppenleiterIn bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

4. Die Sitzungen einer Fachgruppe werden von dem/der FachgruppenleiterIn mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich – in der Regel per eMail – einberufen und von ihm geleitet. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen der Fachgruppe zu verständigen. Sie können an den Fachgruppensitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Beschlüsse der Fachgruppen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Die Fachgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Ausschließlich zuständig ist sie für:

- (a) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
- (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Fachgruppenleiter, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- (d) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- (e) Wahl der Kassenprüfer
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- (g) Bildung von Fachgruppen
- (h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach eingeleiteter Berufung

- (i) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
- (j) Änderung der Satzung
- (k) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet spätestens alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich – in der Regel per eMail - unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. eMail-Adresse gerichtet wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Vorlage des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Rechnungsprüfern

4. Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Einladung eine Stunde später eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen, die ordentliche oder fördernde Mitglieder sind.

8. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich delegieren. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.

10. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der/die ProtokollführerIn wird von dem/der VersammlungsleiterIn bestimmt.

11. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des/der VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn
- c. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
- g. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§12 KassenprüferInnen

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei PrüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat alle zwei Jahre zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 9, 2. Absatz geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an UNICEF für Bildungsbereiche z.B. für Schulhefte, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.